

Förderung des Wohnungsbaues in der Stadt Gunzenhausen hier: Richtlinien

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 24.05.2007 bzw. 29.04.2010 die nachstehenden Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaues in der Stadt Gunzenhausen beschlossen:

- I. Die vom Grundstücksausschuss für die jeweiligen Baugebiete festgesetzten Verkaufspreise für Wohnbaugrundstücke aus dem Grundvermögen der Stadt Gunzenhausen werden bestätigt.
- II. Im Interesse der Förderung des Wohnungsbaus in der Stadt Gunzenhausen werden Erwerbern von Baugrundstücken zur Eigennutzung rückwirkend **ab 01. Januar 2010** folgende Vergünstigungen angeboten:
 1. Allen natürlichen Personen als Käufer von Wohnbaugrundstücken aus dem Grundvermögen der Stadt wird eine einmalige **Kaufpreismäßigung mit 20 v.H.** auf den für das jeweilige Baugebiet geltenden Kaufpreis für Grund und Boden gewährt. Der Nachlass wird grundsätzlich auf eine maximale Grundstücksfläche von 600 m² aus dem erworbenen Grundstück angerechnet. Ausnahmen bestehen für die Baugebiete „Streudorf Süd“ und „Süd II“, „Cronheim“, „Höhberg“ und „Pflaumfeld“, hier werden maximal 800 m² Grundstücksfläche aus dem Kaufgrundstück gefördert.

Juristische Personen, z.B. Bauträger sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Nicht begünstigt ist der Erwerb eines weiteren Grundstückes wenn die Förderung bereits einmal in Anspruch genommen worden ist. Für Projekte mit alternativen Wohnformen, z.B. integratives Wohnen, oder Senioren-Wohngemeinschaften unter Dritten, können Preisnachlässe auf städt. Grundstücke von bis zu 30 % gewährt werden. Vor Veräußerung der Grundstücke ist das Konzept dem Grundstücksausschuss zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.
 2. Die Stadt Gunzenhausen gewährt darüber hinaus als soziale Komponente dem Käufer eines städt. Wohnbaugrundstückes für jedes am Tag der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages in seinem Haushalt amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldete Kind unter 18 Jahren, für das Anspruch auf staatliches Kindergeld besteht, einen einmaligen Kaufpreinsnachlass mit **pauschal 4.000,- €**. Als Nachweis ist eine Bestätigung der Meldebehörde bzw. der Bescheid über den Kindergeldbezug vorzulegen. Kinder können nur den Eltern oder Pflegeeltern zugerechnet werden.

Sollte innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Beurkundung (Stichtag) ein Kind oder mehrere Kinder dem auf dem Erwerbsgrundstück begründeten Haushalt zusätzlich angehören und dort amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sein, wird an den Erwerber auf Antrag ein **einmaliger Baukostenzuschuss mit 4.000,- €** pro Kind geleistet. Dies gilt auch für den Verkauf von Bauplätzen im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009. Als Nachweis ist der Stadt eine Geburtsurkunde und die Bestätigung der Meldebehörde vorzulegen sowie der Nachweis zu erbringen, dass für dieses Kind/Kinder noch kein Baukostenzuschuss durch die Stadt bezahlt wurde.
 3. Die Stadt Gunzenhausen behält sich für den Fall, dass die Eigennutzung des zu errichtenden Wohngebäudes nicht mindestens über den Zeitraum von 10 Jahren aufrecht erhalten wird oder das Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren bebaut wird, eine Rückforderung der gewährten Kaufpreinsnachlässe und bezahlten Baukostenzuschüsse vor.
 4. Die Verpflichtung zur Grundstücksbebauung innerhalb von 3 Jahren wird entsprechend der bisherigen Regelung aufrecht erhalten. Auf begründeten Antrag kann die Bebauungsfrist auf **5 Jahre** erweitert werden.
 5. Die vorstehenden Regelungen sind **befristet** und gelten für alle bis zum **31. Dezember 2012** beurkundeten Grundstückskäufe.
 6. Im übrigen soll für alle Bauplatzverkäufe der Stadt Gunzenhausen die Nachzahlungsverpflichtung, außer Wohnbauförderung, entfallen.
 7. Den Erwerbern wird freigestellt, vor Beurkundung oder 14 Tage nach Bekanntgabe der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch durch den Notar, den Kaufpreis zu entrichten. Die Stadt Gunzenhausen kann bei der Bestellung von Grundschulden, Hypotheken mitwirken, sofern eine Abtretung der erstmaligen Auszahlungsansprüche aus den jeweiligen Grundschulden/Hypotheken, zur Begleichung des Grundstückskaufpreises vereinbart wird.
 8. Die Förderung wird auf maximal 50 % des ursprünglichen Grundstückskaufpreises beschränkt.
 9. Die Verkaufsbedingungen werden als freiwillige Leistungen der Stadt Gunzenhausen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, angeboten.